

Landratsamt Aschaffenburg

Untere Naturschutzbehörde

Berücksichtigung des Artenschutzes bei Baumaßnahmen innerhalb der Ortslage und im Außenbereich

Bei allen baulichen Vorhaben sind artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Damit soll der Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten verhindert werden und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen geschützt werden.

Der Begriff des baulichen Vorhabens beinhaltet aus Sicht des Artenschutzes nicht nur Neubauten, sondern auch die Sanierung, den Umbau, die Umnutzung und den Abriss bestehender baulicher Anlagen. Da im Innenbereich i. d. R. nur besonders und streng geschützte Tierarten (s. u.) betroffen sind, bezieht sich das Merkblatt auf diese.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Außerdem „ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.“

Dies betrifft auch bauliche Vorhaben im Ortsbereich nach § 34 BauGB sowie baugenehmigungsfreie Vorhaben und Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten (Fassadenrenovierung u.a.).

Welche Tierarten sind besonders häufig von Baumaßnahmen im Innenbereich betroffen?

- Dachbodenausbau/ Scheunenumbau/-ausbau: Fledermäuse, Schleiereulen, Hornissen, Mauersegler, Turmfalken, Dohlen
- Fassadenrenovierung/ Wärmedämmung: Schwalben, Fledermäuse, Hornissen, Hausrotschwänze, Turmfalken
- Bäume mit Höhlen und Ritzen: Vögel und Fledermäuse
- Beseitigung von Gartenteichen: alle Amphibienarten (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch)
- Beseitigung von Schutthalden/Abraumhalden, Steinhäufen: Reptilien (z. B. Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter)

Informationen über den Schutzstatus einer Art gibt die Internetadresse www.wisia.de.

Woran kann man erkennen, dass diese Tierarten vorhanden sind?

- Kotreste, Gewölle oder Federn in geschlossenen Räumen (Dachböden, Scheunen usw.)
- erkennbare Nester auf großkronigen Bäumen im Baumfeld

- erkennbare Nester an baulichen Anlagen oder in Gebäuden
- alte Bäume mit erkennbaren Höhlen (Vögel, Fledermäuse)
- besonnte vegetationsfreie oder –arme Flächen, z. B. Schotter, Sand (Reptilien)
- ein- oder ausfliegende Vögel an Gebäuden
- in baulichen Anlagen hängende Fledermäuse (von Sommer bis Herbst)
- in Kellerräumen hängende Fledermäuse (im Winter)
- ein- oder ausfliegende Fledermäuse an Gebäuden
- fischfreie Wasserflächen auf dem Baugrundstück (Amphibien)

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Lebensstätten sind die Nist- und Brutstätten, die Wohnstätten und die Zufluchtsstätten der Tiere. Ein Tier hat zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte, kann jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen.

- Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt.
- Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere der besonders geschützten Arten zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben.
- Zufluchtsstätten sind Bereiche, in die sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen.

Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?

Bestimmte Lebensstätten sind auch dann gesetzlich geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind.

Dies gilt z. B. für

- Fledermauswinterquartiere im Sommer
- Schwalbennester/-brutröhren auch außerhalb der Anwesenheit der Schwalben - ganzjährig -
- Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten – ganzjährig –
- Gartenteiche – ganzjährig –

Pflichten der Bauherrschaft bei Baumaßnahmen

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen ob artenschutzrechtliche Belange (s. o.) durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden können.

Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme durch die Naturschutzbehörde erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für eine zu erteilende Ausnahme von den Verboten finden. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg, 06021/394-405 steht bei Beratungsbedarf gern zur Verfügung.

Bei genehmigungsfreien Vorhaben ist der/die Vorhabensträger/in für die Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.

Auf die strafrechtliche Relevanz der Nichteinhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen wird in diesem Zusammenhang vorsorglich hingewiesen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat dar, die mit Geldbuße oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.